



Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Würselen vom 16.12.2024



Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Würselen vom 16.12.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung vom 10.12.2024 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenpflichtige Leistung	3
§ 2 Höhe der Gebühr	3
§ 3 Gebührenfreiheit	3
§ 4 Auslagenersatz	3
§ 5 Billigkeitsmaßnahmen	4
§ 6 Gebührenschuldner	4
§ 7 Fälligkeit	4
§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide	4
§ 10 Betreibung	5
§ 11 Inkrafttreten	5
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG	10



§ 1 Gebührenpflichtige Leistung

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Würselen Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage 1. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Würselen auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.



§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenschriftliche haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschriftliche eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschriftliche hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.



§ 10 Betriebung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Würselen vom 19.12.1990 außer Kraft.



Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Würselen vom 16.12.2024

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
	<u>Allgemeiner Verwaltungsbereich</u>	
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
1.1	bis Format DIN A 4 für die erste Seite jede weitere Seite	1,90 1,00
1.2	bei Format größer DIN A 4 (keine Plots) für die erste Seite jede weitere Seite	2,20 1,30
2.	Beglaubigungen	
2.1	von Unterschriften und Handzeichen	4,60
2.2	von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen erste Seite jede weitere Seite	7,30 6,30
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Vorrangearäumungen (soweit nicht Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben sind)	
3.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist. nach Arbeitsaufwand je angefangene 15 Minuten	17,20
3.2	Erteilung von Vorrangearäumungen und bzw. Mithaftungsentlassungen je Bescheinigung	34,70
3.3	Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch je Bescheinigung	34,70
3.4	Feststellungen aus Akten, Konten etc. nach Zeitaufwand Je angefangene 15 Minuten	17,20



Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
3.5	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen etc. ausgeführt werden, nach Zeitaufwand je angefangene 15 Minuten	17,20
3.6	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen etc. je angefangene 15 Minuten	17,20
<u>Planungsamt (A 61) / Bauordnungsamt (A 63) / Hochbauamt (A 65)</u>		
4.	Ausdrucke (Plots) von Planunterlagen aus Datenverarbeitungsverfahren oder Kopien (Plots)	
4.1	bis einschl. Format DIN A 1 für den ersten Plot für jeden weiteren Plot	12,50 11,50
4.2	bei Format > DIN A 1 für den ersten Plot für jeden weiteren Plot Für Übergrößen, die in Teilblättern geplottet werden, gelten die Gebühren für die Blattgrößen der Teilblätter analog.	13,90 13,00
5.	Ausführliche Bauberatung außerhalb eines Genehmigungsverfahrens in Sachen Bauplanungs-, Bauordnungs-, und Baunebenrecht je angefangene halbe Stunde (über die normale Information hinausgehende, intensive Beratung) - Für Personen gem. § 58 i.V.m. § 70 BauO NRW (Entwurfsverfasser) - Für Personen gem. § 57 BauO NRW (Bauherren)	39,20 17,40
<u>Verwaltungsarchiv (A 12)</u>		
6.	Inanspruchnahme von Archivgut	
6.1	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen erfordern, nach Arbeitsaufwand je angefangene 15 Minuten	17,20



Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
6.2	Bereitstellung von Archivgut in Diensträumen für den 1. Tag für jeden weiteren Tag	17,20 8,10
6.3	Überlassung von Archivgut außerhalb von Diensträumen für den 1. Tag für jeden weiteren Tag	17,20 8,10
6.4	Bereitstellung von Hausakten aus dem Archiv des Bauordnungsamtes in Diensträumen je angefangene 15 Minuten	17,20
6.5	Beschaffung von Archivgütern durch Mitarbeiter eines Fachamtes je angefangene 15 Minuten	17,20
	<u>Kassen- und Steueramt (A 21)</u>	
7.1	Ausgabe von Ersatzhundesteuermarken	7,40
7.2	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	6,40
7.3	Annahme von Barzahlungen	2,00
	<u>Melde- und Standesamt (A 33)</u>	
8.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei Anmeldung einer Eheschließung (deutsches Recht)	50,00
8.2	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (EFZ)	50,00
8.3	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses unter Beachtung ausländischen Rechts (EFZ)	75,00
8.4	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei Anmeldung Eheschließung (ausländisches Recht)	75,00
8.5	Nachprüfung, erneute Prüfung Ehevoraussetzung (Bevollmächtigung durch anderes Standesamt)	50,00
8.6	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten und beziehungsweise oder außerhalb der Amtsräume des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	100,00
8.7	Beschaffung Ehefähigkeitszeugnisses (EFZ) für Ausländer	60,00
8.8	Namenserklärungen	30,00



Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
8.9	Bescheinigung Namensänderung	10,00
8.10	Erklärung Reihenfolge der Vornamen	30,00
8.11	Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung (Variante der Geschlechtsentwicklung)	30,00
8.12	Nachträgliche Beurkundung Geburt, LP oder Eheschließung im Ausland	50,00
8.13	Nachträgliche Beurkundung Sterbefall	25,00
8.14	eidesstaatliche Versicherung	25,00
8.15	Erteilung begl. Abschrift für Register bis 31.12.08 (Papierregister)	15,00
8.16	Personenstandsurskunde	15,00
8.17	jede weitere Personenstandsurskunde (gleiche Art, gleichzeitig ausgestellt)	7,50
8.18	Auskunft/Einsicht in Personenstandregister	10,00
8.19	Auskunft/Einsicht in Sammelakte	15,00
8.20	Suchen eines Vorgangs je nach Aufwand je angefangene 15 Minuten	17,20
8.21	Eintragung in ein internationales Stammbuch	10,00
8.22	Aufnahme eines Antrags auf ausländische Entscheid und in Ehesachen	40,00
8.23	Übersetzungshilfe	15,00
8.24	Porto, Gebühren für Einschreiben	6,50
8.25	Bescheinigung über die Zurückstellung eines Sterbefalles	25,00



BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 16.12.2024

Roger Nießen
Bürgermeister